

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Empfangsbekanntnis  
Tettau Partnerschaft  
Herrn Rechtsanwalt Philipp von Tettau  
Lietzenburger Str. 51  
10789 Berlin

**Immissionsschutzrecht;  
Widerspruch vom 13.05.2020 gegen den ablehnenden Vorbescheid  
des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 24.07.2020,  
Az.: A 09-04/17 bezgl. Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanla-  
gen in der Gemarkung St. Gangloff  
Reg.-Nr.: 002/21**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-  
genden

## Widerspruchsbescheid Nr. 002/21

I.

1. Der Bescheid A 09-04/17 des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis wird insoweit aufgehoben, dass in der Angelegenheit des Antrages auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb der WEA 01, WEA 02, WEA 05, WEA 06 und WEA 09 die Sache zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Widerspruchsbehörde an das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis zurückverwiesen wird.
  2. Für die WEA 03, WEA 04, WEA 07 und WEA 08 wird der Widerspruch zurückgewiesen.
  3. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
  4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.456,00 Euro erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.
- Die Kosten sind anteilig im Verhältnis von 78 % vom Landkreis Saale-Holzland-Kreis und 22 % der Widerspruchsführerin zu tragen.

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Nicole Fuchs

**Durchwahl:**  
Telefon +49 361 57 3943 671  
Telefax +49 361 57 3943 893

Nicole.Fuchs@  
tlubn.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5070-61-8701/261-3-76435/2023

Weimar  
30. August 2023



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 11  
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar

poststelle@tlubn.thueringen.de  
www.tlubn.thueringen.de  
Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren  
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten  
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-  
ternet auf der Seite  
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Der von der Widerspruchsführerin zu tragende Betrag in Höhe von 760,32 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen  
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40  
BIC: HELADEF820  
**Kassenzeichen: 1051238201702**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

6. Der Landkreis Saale-Holzland-Kreis ist von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit.

7. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten war notwendig.

## Gründe

### I.

Die Firma ABO Wind AG, Volmerstr. 7b, 12489 Berlin (nachfolgend Widerspruchsführerin) beantragte mit Schreiben vom 15.03.2017, ergänzt am 03.05.2017, einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Standortbewertung und Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit für 10 Windenergieanlagen (WEA) mit den Nummern WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 vom Typ Siemens SWT mit einer Gesamthöhe von jeweils 236 m, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 142 m und einer Leistung von jeweils 3,15 MW (31,50 MW Gesamtleistung).

Mit der Errichtung und dem Betrieb ist eine Waldumwandlung verbunden, die eine Rodung von 12,9 ha Waldfläche erforderlich macht. Am 06.09.2017 fand ein Scoping-Termin zwischen der Widerspruchsführerin, Fachbehörde und Naturschutzverbänden zur Festlegung des Untersuchungsraumes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG statt.

Die Gemeinde St. Gangloff hat in der Gemeinderatssitzung am 18.12.2017 die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Windpark St. Gangloff/Eineborn“ beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 2 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf am 24.02.2018 veröffentlicht und trat damit in Kraft. Die Stellungnahme des Bauordnungsamtes vom 20.06.2018 beinhaltete die Weisung, dass aus diesem Grund der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG abzulehnen ist.

Mit Schreiben vom 22.08.2018 wurde die Widerspruchsführerin zu den aufgeführten Ablehnungsgründen gehört. In der Stellungnahme der Widerspruchsführerin vom 02.10.2018 wurde daraufhin der Antragsgegenstand von 10 WEA Typ Siemens SWT mit einer Gesamthöhe von 236 m auf neun WEA vom Typ Nordex N 149 mit einer Gesamthöhe von 238,5 m geändert und klargestellt, dass der Prüfschwerpunkt sowie die Gesamtbeurteilung auf nur noch die raumordnerischen Belange des Antrages beschränkt werden soll.

Mit Schreiben vom 16.11.2018 wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Obere Landesplanungsbehörde, um Stellungnahme gebeten. Aus deren Stellungnahme vom 12.12.2018 ging hervor, dass Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben in der Planungsregion Ostthüringen der Regionalplan Ostthüringen, in Kraft getreten mit Bekanntgabe vom 18.06.2012 i. V. m. dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.02.2015 i. V. m. dem Fortschreibungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans Ost vom 20.03.2015 i. V. m. dem am

30.11.2018 beschlossenen 2. Entwurf über die Vorranggebiete und deren öffentliche Auslegung und Anhörung ist und daraus folgend: die WEA 03-A3, WEA 04-A4, WEA 07-A7 und WEA 08-A8 nicht vom Vorranggebiet W 20 (St. Gangloff / Eineborn) erfasst werden. Aus diesem Grund sind diese vier WEA aus raumordnerischen Gründen abzulehnen. Eine Zurückstellung nach § 12 Raumordnungsgesetz (ROG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2008 (BGBl. I. S. 2986) für die vier WEA ist nur bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen möglich.

Die Widerspruchsführerin wurde mit Schreiben vom 07.01.2019 zu den zusätzlichen Ablehnungsgründen gehört. Mit Schreiben vom 14.03.2019 teilte die Widerspruchsführerin mit, dass das Vorbescheidsverfahren weiter zu führen ist, da eine positive Bescheidung der rein raumordnerischen Fragestellung die kommunale Bauleitplanung weder behindere noch wesentlich erschwere. Gleichzeitig wurde um dringende Fortführung des Verfahrens gebeten und bei gleichzeitiger Erklärung der Kostenübernahme für den Aufwand, der auch im Falle einer späteren Ablehnung entsteht.

Mit Bekanntmachung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 27.07.2019 im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 08/19, Seite 31, sowie in der OTZ am 27.07.2019 und gleichzeitig auf dem UVP-Portal, wurde die Öffentlichkeit über den Antrag und die notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 23.08.2019, Posteingang 26.08.2019, erweiterte die Widerspruchsführerin den Prüfraum des Vorbescheidverfahrens. Hinzu kam der Antrag auf abschließende Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit luftverkehrstechnischen und militärischen Belangen, der Zulässigkeit von Schallemissionen, der Bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und die Erfüllung der Anforderungen an die Standsicherheit. Dieser Antrag war nicht Bestandteil der ausgelegten und zur Einsichtnahme im Internet veröffentlichten Auslegungunterlagen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde dem Vorhaben in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.08.2019 und mit Schreiben des Bürgermeisters vom 29.08.2019 versagt. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zurückstellung des Baugesuches nach §15 BauGB beim Landratsamt gestellt.

Weiterhin beantragte die Gemeinde bei der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom am 04.09.2019 Verlängerung der Auslegungsfrist um einen Monat, da sie den Zeitraum der Einsichtnahme während teilweiser Ferien/Urlaubszeit als zu kurz einschätzt, um allen Interessierten intensive Einsichtnahme zu ermöglichen. Mit Schreiben vom 05.09.2019 wurde dieses Anliegen abgelehnt, da für die Genehmigungsbehörde keine Gründe für eine Verlängerung der gesetzlichen Frist nach BImSchG erkennbar waren.

Dem Amtsblatt Nr. 9 des Saale-Holzland-Kreises vom 07.09.2019 war zu entnehmen, dass der Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“ in seiner Sitzung am 29.08.2019 einen Aufstellungsbeschluss Nr. BV-PLZ007/2019 für einen Bebauungsplan Gewerbegebiet/Sondergebiet „Kreuzstraße/KIM“ gefasst hat. Gleichzeitig wurde die Satzung über die Veränderungssperre für das Gewerbegebiet/Sondergebiet des B-Planes „Kreuzstraße/KIM“ mit Beschluss-Nr. BV-PZV008/2019 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 10 des Saale-Holzland-Kreises am 29.08.2019 veröffentlicht.

Bürger hatten die Möglichkeit bis einschließlich 04.10.2019 Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde vorzutragen. Insgesamt wurden 1.144 Einwendungen fristgerecht erhoben. Für die Auswertung der Einwendungen und die Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins hatte die Widerspruchsführerin gem. § 2 Abs. 5 der 9. BImSchV einen Projektmanager bestellt.

Die Widerspruchsführerin wurde über die beabsichtigte Ablehnung des Vorbescheidsantrages

mit Schreiben vom 07.11.2019 in Kenntnis gesetzt und zu den entscheidungserheblichen Ablehnungsgründen angehört.

Am 30.11.2019 erfolgte die Bekanntmachung des Beschlusses des Planungszweckverbandes über die Aufstellung eines Bebauungsplanes des Gewerbe-/Sondergebietes Kreuzstraße/KIM.

Am 27.12.2019 erhob die Widerspruchsführerin Normenkontrollklage beim Thüringer Oberverwaltungsgericht (ThürOVG), da sie formelle Rechtswidrigkeit in der Überplanung von Flurstücken außerhalb des Gemeindegebietes sah. Weiterhin sei die Veränderungssperre materiell rechtswidrig, da der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes keine Anstoßfunktion erfülle und den Anforderungen der ortsüblichen Bekanntmachung nicht genüge und, da es an einem hinreichend konkretisierten Planungskonzept fehle sowie keine weiteren erkennbaren Schritte zur Fortschreibung des Gestaltungswillens erkennbar seien.

Die Widerspruchsführerin beantragte beim ThürOVG die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Satzung über die Veränderungssperre sowie die Erklärung deren Unwirksamkeit. Der Planungszweckverband als Beklagte beantragte die Ablehnung der Anträge.

Am 28.12.2019 erfolgte die Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Kreuzstraße/KIM.

Die Widerspruchsführerin teilte in ihrem Schreiben vom 31.01.2020 mit, dass sie gegen die beabsichtigte Ablehnung des Antrages ist, aufgrund der Annahme, dass das ausgelöste Normenkontrollverfahren über die Veränderungssperre des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ keinen Bestand haben wird und diese als grundsätzlicher Ablehnungsgrund nicht zum Tragen kommen kann.

Das Vorhaben wurde mit Ablehnungsbescheid A 09-04/17 vom 27.04.2020 abgelehnt. Die Postzustellungsurkunde datiert den 29.04.2020.

Die Ablehnung des Antrages wurde im Ablehnungsbescheid begründet. Es wurde im Verfahren festgestellt, dass die Voraussetzung für die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nicht vorliegen, da das Vorhaben nicht mit sonstigen öffentlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu vereinbaren sei. Die beantragten neun WEA seien nicht umweltverträglich, aufgrund der dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele des Landesentwicklungsplanes für den Teilraum Täler im Saale-Holzland-Kreis 1997. Weiterhin standen raumordnerische Belange der Erteilung des Vorbescheides über 9 WEA entgegen, da sich die Standorte von 4 WEA außerhalb des Windvorranggebietes W-20 befinden. Insbesondere der WEA 09 stand der Umstand entgegen, dass die für ihre Errichtung notwendigen Hilfsflächen durch Rodungen von Waldflächen außerhalb des Windvorranggebietes W-20 geschaffen werden sollten.

Im Weiteren stand der Vorbescheiderteilung der raumplanerische Aspekt der Veränderungssperre entgegen, welche der Sicherung der bauplanerischen Ziele des Planungszweckverbandes Kreuzstraße/KIM durch Aufstellung eines Bebauungsplanes dienen sollte.

Gegen den Ablehnungsbescheid legte die Widerspruchsführerin, vertreten durch die Müller-Wrede & Partner Rechtsanwälte Part mbB, Herrn Rechtsanwalt Philipp von Tettau, mit Schreiben vom 13.05.2020 **Widerspruch** ein. Eine Begründung des Widerspruchs wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom 06.11.2020 übergeben.

Der Widerspruch wurde damit begründet, dass dem Vorhaben ein sich in Aufstellung befindliches Ziel der (fortzuschreibenden) Raumordnung nicht entgegengehalten werden kann, wenn die Qualität eines öffentlichen Belangs nicht gegeben sei. Die Widerspruchsführerin bezweifelte die Verfestigung des 2. Entwurfs zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung i. S. d. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG).

Im Weiteren wurde der Widerspruch damit begründet, dass dem Vorhaben keine Bauplanungsrechtlichen Belange entgegenstehen. Der im Ablehnungsbescheid aufgeführte Landschaftsplan von 1997 und seine Festsetzungen seien pauschal und unkonkret. Überdies mangelt es darin an der Ausweisung von Flächen für Windkraft und damit einer Anpassung an den politischen Willen des Ausbaus der erneuerbaren Energien (Windkraft). Weiterhin sei der Plan nachrangig gegenüber privilegierten Vorhaben anzusehen, Kompensations-/Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind nach Auffassung der Widerspruchsführerin für das beantragte Vorhaben möglich. Daher könne der Landschaftsplan dem konkreten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Ebenso wurde der Widerspruch damit begründet, dass die Veränderungssperren der Gemeinde St. Gangloff und die des Planungszweckverbandes an erheblichen formellen und materiellen Fehlern leide und deshalb schon unwirksam seien. Überdies sei die Geltungsdauer der Satzungen über die Veränderungssperre abgelaufen.

Diese Begründung zum Widerspruch wurde am 19.11.2020 an die Untere Naturschutzbehörde und das Bauordnungsamt, Untere Bauaufsicht, des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis übergeben.

Mit Schreiben vom 05.01.2021 wurde die Widerspruchsführerin über das Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen am 21.12.2020 und die Änderung des § 10 ThürWaldG am 31.12.2020 informiert. Die Widerspruchsführerin teilte mit Schreiben vom 12.02.2021 daraufhin mit, dass am Widerspruch festgehalten werden soll.

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis stellte den form- und fristgerechten Eingang des Widerspruchs fest und nahm eine Abhilfeprüfung vor und kam zu dem Ergebnis, dass eine Abhilfe aufgrund der geltenden Sach- und Rechtslage nicht möglich ist. Mit Schreiben vom 18.03.2021, Posteingang 24.03.2021, wurde der gesamte Vorgang zur Entscheidung über den Widerspruch an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) übergeben.

Am 04.01.2023 trat das geänderte Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in Kraft, welches in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen als überragendes öffentliches Interesse ausweist und den erneuerbaren Energien den vorrangigen Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zuerkennt.

Am 01.02.2023 trat das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) in Kraft. Mit § 6 WindBG wurde die EU-Notfall-Verordnung zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien umgesetzt. Hiernach gelten Vorgaben für die Verfahrenserleichterungen auch für Vorhaben innerhalb von Windenergie(vorrang)gebieten, über welche noch nicht endgültig entschieden wurde und deren Anträge vor dem 29.03.2023 gestellt wurden.

Das TLUBN forderte eine Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde (Raumordnung) über die im Vorbescheidsverfahren beantragten Standorte der neun WEA an. Die Raumordnung stellte in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2023 fest, dass sich die WEA 01, 02, 05, 06 und 09 einschließlich der überstrichenen Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes W20 befinden und damit dem Ziel Z 3-3 des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen, in Kraft mit Bekanntgabe am 21.12.2020, entsprechen.

Im Weiteren wurde darin festgestellt, dass sich die Standorte der WEA 03, 04, 07 und 08 (nach wie vor) außerhalb des Vorranggebietes befinden und damit dem Ziel Z 3-3 widersprechen.

Das ThürOVG entschied in seinem Beschluss vom 22.03.2023, dass die Satzung über die Veränderungssperre des Planungszweckverbandes rechtswidrig war und unwirksam ist. Revision wurde nicht zugelassen.

Das TLUBN forderte Stellungnahmen bei weiteren, zu beteiligenden Fachbehörden an.

Aufgrund der Stellungnahme des ThüringenForst vom 23.08.2019 wurde dieser erneut um Überprüfung seiner Stellungnahme auf Aktualität gebeten. Nach behördenübergreifender Abstimmung und dem Abgleich des vorhandenen Kartenmaterials wurde über die Widerspruchsführerin mit E-Mail vom 09.08.2023 Kartenmaterial im Maßstab 1 : 1.000 zur Verfügung gestellt. Über den Standort der WEA 09 sowie der für ihre Errichtung notwendigen Montage-/Kranflächen (Hilfsflächen) stellte der ThüringenForst mit seinem (die Stellungnahme vom 23.08.2019 bestätigenden und diese ergänzenden Schreiben vom 28.07.2023, per E-Mail bestätigt am 14.08.2023), fest, dass der Errichtung der WEA 01, WEA 02, WEA 05, WEA 06 keine erheblichen öffentlichen Belange entgegenstehen und erteilte unter Formulierung von Nebenbestimmungen seine Zustimmung. Für die WEA 03, 04, 07 und 08 wurde festgestellt, dass diese mit ihrem Standort außerhalb des Vorranggebietes W-20 liegen, daher nicht genehmigungsfähig seien und aus diesem Grund in der Stellungnahme nicht weiter behandelt werden. Für die WEA 09 stellte der ThüringenForst fest, dass öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen und führte dazu aus, dass

die temporär zu versiegelnden Flächen für die Errichtung / den Betrieb der WEA 09 sich teilweise außerhalb des Windvorranggebietes W-20 befinden. Diese Flächen können als Hilfsflächen angesehen werden und müssten dauerhaft gerodet und temporär immer wieder versiegelt werden. Damit verlieren auch diese Flächen ihre Waldeigenschaft nach § 2 Thüringer Waldgesetz (Thür-WaldG). Die Rodungen würde damit den Festlegungen der Forsteinrichtung widersprechen (und liegen außerhalb des Vorranggebietes). Die Kranflächen der WEA 09 liegen bis zu 110 m außerhalb des Windvorranggebietes, weshalb der ThüringenForst dem Vorhaben WEA 09 keine positive Stellungnahme erteilt.

Im Weiteren wurde sich bezugnehmend auf die gleichen Hilfsflächen außerhalb des Gebietes W-20 für WEA 09 auf den Landschaftsplan 1997 bezogen, welcher gemäß Rechtsauffassung des ThüringenForst dem Vorhaben WEA 09 nach wie vor entgegensteht. Die rechtliche Sicht der Widerspruchsbehörde hinsichtlich der Rechtskraft des Landschaftsplanes von 1997, ob und inwieweit dieser dem Vorhaben entgegengehalten werden kann, wird an anderer Stelle dieses Bescheides ausführlich behandelt.

#### Bezüglich der Hilfsflächen der WEA 09

Die Obere Raumordnungsbehörde des TLVwA wurde hinsichtlich der Zielfestsetzungen des Regionalplanes Ostthüringen 2012 für Gebiete außerhalb des Vorranggebietes erneut um Stellungnahme gebeten. In einem Vor-Ort-Termin der Sachbearbeiterin der Widerspruchsbehörde in den Räumlichkeiten der Raumordnungsbehörde wurde unter Sichtung des Kartenmaterials im Maßstab 1 : 10.000 nachgewiesen, dass sich WEA 03, WEA 04, WEA 07 und WEA 08 eindeutig außerhalb des Windvorranggebietes W-20 befinden und sich WEA 01, WEA 02, WEA 05, WEA 06 und WEA 09 inklusive der vom Rotor überstrichenen Fläche sowie der für die Errichtung notwendigen Hilfsflächen, welche Rodungen erforderlich machen, innerhalb des Vorranggebietes W-20 befinden. Die Stellungnahme vom 31.01.2023 wurde im persönlichen Gespräch am 01.08.2023 bestätigt.

Weiterhin erfolgte am 03.08.2023 die Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes hinsichtlich des aktuellen Standes des Bebauungsplanes des Planungszweckverbandes für die Gemeinde St. Gangloff und Gemeinde Eineborn. Sowohl über diese als auch über den die Widerspruchsführerin vertretenden Rechtsanwalt wurde dem TLUBN der Planaufstellungsbeschluss des Planungszweckverbandes, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Ausgabe 07/2023 vom 29.07.2023, übermittelt. Es handelt sich um einen Planaufstellungsbeschluss, keine Satzung über eine Veränderungssperre.

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens der Unteren Immissionsschutzbehörde enthielt die bei der Oberen Wasserbehörde im TLUBN eingeholte Stellungnahme vom 22.08.2019 in Bezug auf die Errichtung der WEA 06 einen entgegenstehenden, wasserrechtlichen Belang. Bei der oberen

Wasserbehörde war zum Zeitpunkt der Stellungnahme 22.08.2019 ein Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes anhängig. Der Standort mehrerer geplanter WEA befand sich innerhalb des künftigen Trinkwasserschutzgebietes. Für die WEA 06 wurde festgestellt, an deren Standort beträgt der Grundwasserflurabstand nur 2 Metern, weshalb bei Gründungsarbeiten und Fundamenterrichtung voraussichtlich ein Eingriff in das Grundwasser zu erwarten sei. Aus diesem Grund wurde die Errichtung der WEA 06 an diesem Standort wasserrechtlich mit der Stellungnahme vom 22.08.2019 abgelehnt.

Weiterhin wurde in selbiger Stellungnahme verschriftlicht, *Alternativ ist der Nachweis anhand eines hydrogeologischen Standortgutachtens zu erbringen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist und dass durch das Vorhaben der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird.* Die Widerspruchsbehörde bat am 27.07.2023 um Überprüfung dieser ursprünglichen Stellungnahme.

Am 10.08.2023 wurden in einem persönlichen Gespräch der Widerspruchsbehörde und der Oberen Wasserbehörde im TLUBN alle vorliegenden Dokumente der Verfahrensakte zum Thema Grundwasser sowie die aktuelle Sach- und Rechtslage hinsichtlich der noch auszuweisenden Trinkwasserschutzgebiete und deren Bearbeitungsstand besprochen. Die schriftliche Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde ging der Widerspruchsbehörde am 21.08.2023 zu mit dem Inhalt, dass sich am Sachstand der Stellungnahme von 2019 bisher keine Änderungen ergeben haben, sich jedoch unter Berücksichtigung des § 2 EEG eine andere Sichtweise ergibt. Die Standorte der geplanten neun WEA befinden sich teilweise im Einzugsgebiet mehrerer Trinkwassergewinnungsanlagen, die derzeit oder zukünftig zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden. Betroffen ist das geplante Wasserschutzgebiet *Östlicher Zeitzgrund*.

Innerhalb der geplanten Trinkwasserschutzzone III befinden sich WEA 01, WEA 05, WEA 06 und WEA 09 (gemäß den Koordinatenangaben der Planungsunterlagen von 2019). Die Anlagen WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 07 und WEA 08 befinden sich außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete. Der Standort der WEA 06 befindet sich in einem Bereich mit nur geringem Grundwasserflurabstand. Dennoch stehen dem Vorhaben wasserrechtliche Versagensgründe nicht entgegen. Es erfolgte der Hinweis, dass zusätzliche Anforderungen im Rahmen einer Genehmigungserteilung an die Widerspruchsführerin gestellt werden können.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich für den Erlass dieses Widerspruchsbescheides zuständig.

Der Widerspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht erhoben.

## Begründetheit des Widerspruchs

Eine formelle Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbescheides wurde durch die Widerspruchsführerin nicht beanstandet.

Der Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis ist teilweise materiell rechtswidrig; er verletzt die Widerspruchsführerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO analog) und war deshalb aufzuheben. (Ziffer 1 des Tenors)

Im Übrigen ist der Widerspruch unbegründet.

Dem Vorhaben stehen für die WEA 01, WEA 02, WEA 05, WEA 06 und WEA 09 keine Belange der Raumordnung entgegen.

Im Einzelnen:

### Raumordnerische Belange I

Der Widerspruch zum Ablehnungsbescheid wurde u. A. damit begründet, dass dem Vorhaben ein sich in Aufstellung befindliches Ziel der (fortzuschreibenden) Raumordnung nicht entgegengehalten werden kann, wenn die Qualität eines öffentlichen Belangs nicht gegeben sei. Die Widerspruchsführerin bezweifelte die Verfestigung des 2. Entwurfs zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung i. S. d. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG).

In der Begründung wurde dazu angeführt, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Ablehnungsbescheides das Verwaltungsgericht Gera am 16.04.2020 mit Az. 5 E 1528/19 Ge eine Entscheidung getroffen habe, die erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit des 2. Entwurfes bestätigte. Mithin stellte das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 05.08.2020 (Az.: 1 EO 320/20) in seinem Leitsatz des Beschlusses fest unter Punkt 4.:

*„Mängel des Entwurfs eines Regionalplans berühren seine Sicherungsfähigkeit nur dann, wenn das in Aufstellung befindliche Ziel ersichtlich unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zu einem rechtmäßigen Raumordnungsplan führen kann (wie Senatsbeschluss vom 23.10.2017 - 1 EO 589/17). Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, im Rahmen eines Verfahrens, das nur eine vorläufige Sicherung der Planung zum Gegenstand hat, bereits eine „vorweggenommene Normenkontrolle“ des künftigen Regionalplans durchzuführen. (Rn. 37)“*

Des Weiteren stellte das ThürOVG in seinem Beschluss 1 EO 589/17 Rn. 7 fest: *„1. Die zeitweilige Untersagung eines Vorhabens nach § 14 ROG kann jedenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn das Vorhaben einer inhaltlich konkretisierten Zielfestlegung eines in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans widerspricht und deshalb die Verwirklichung des vorgesehenen Zieles unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Dies setzt nicht das Bestehen einer sicheren Erwartung voraus, dass das Ziel des entsprechenden Entwurfs zu einer verbindlichen Vorgabe im Sinne des § 3 Abs. 2 ROG erstarken wird.“*

Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Regionalplanes ist jedoch nicht Prüfgegenstand des Widerspruchsverfahrens und somit Gegenstand dieses Bescheides, da der Widerspruchsbehörde keine Normenkontrollfunktion und Normenverwerfungskompetenz zukommt. Der Widerspruchsbehörde obliegt die Überprüfung des mit Widerspruch angegriffenen Ablehnungsbescheids um festzustellen, ob die Widerspruchsführerin durch diesen in ihren Rechten verletzt wurde. Die „Entwicklung“ (i.S.e. Historie) des Raumordnungsplanes Ostthüringen sowie das Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes Windenergie zum 21.12.2020 werden hinsichtlich ihrer Gültigkeit nachfolgend auf den Einzelfall des Widerspruchs bezogen betrachtet.

### Raumordnerische Belange II

Bezüglich der fachlichen Beurteilung des Einzelfalls in Anwendung der Rechtsvorschriften zum

geltenden Raumordnungsplan Ostthüringen durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis wurde in Bezug auf den Prüfschwerpunkt *Raumordnerische Belange* im Ablehnungsbescheid als Antragsgegenstand des Vorbescheidverfahrens kein Mangel festgestellt. Im Ablehnungsbescheid wurde aus der Stellungnahme der oberen Thüringer Landesplanungsbehörde vom 12.12.2018 korrekt zitiert und auf die Möglichkeit einer befristeten Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG für die WEA 03, 04, 07 und 08 außerhalb des Vorranggebietes hingewiesen.

In der Stellungnahme der oberen Thüringer Landesplanungsbehörde vom 31.01.2023 teilte diese der Widerspruchsbehörde mit, dass sich die angewandte Planungsgrundlage gegenüber der vom 12.12.2018 zwischenzeitlich geändert hat.

Mit Bescheid vom 23.11.2020 wurde der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Landesplanungsbehörde genehmigt, soweit er unter Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie die Ziele Z 3-3, Z 3-4 textlich und in den zugehörigen Karten zeichnerisch festsetzt. Über die Genehmigungsfähigkeit des Grundsatzes G 3-34 wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 noch nicht entschieden.

Mit der Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020 vom 21.12.2020 ist der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage erging seitens der oberen Landesplanungsbehörde am 31.01.2023 nachfolgende aktualisierte, raumordnerische Stellungnahme:

*"Der Sachliche Teilplan Windenergie weist im Ziel Z 3-3 insgesamt 22 Vorranggebiete Windenergie aus, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Gemäß Ziel Z 3-3 sind diese verbindlich vorgegebenen - zeichnerisch in den Karten 3-2-1 bis 3-2-22 im Maßstab 1:50.000 bestimmten - Vorranggebiete Windenergie für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.*

*Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Vorranggebiete Windenergie entsprechend Punkt 2.1 der Begründung zum Ziel Z 3-3 so definiert werden, dass sie die Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche aufnehmen. Zu den im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, Ziel Z 3-3, benannten Vorranggebieten Windenergie gehört das Vorranggebiet W-20 „Eineborn / St. Gangloff“, auf das sich das geplante Vorhaben der ABO Wind AG bezieht.*

*Nach Abgleich mit der hier für das Vorranggebiet W-20 relevanten Karte 3-2-11 ist in Bezug auf die Windenergieanlagen WEA 01, 02, 05, 06 und 09 festzustellen, dass sich diese einschließlich der überstrichenen Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes W-20 befinden. Sie entsprechen somit dem o.g. Ziel Z 3-3.*

*Dagegen werden die Windenergieanlagen WEA 03, 04, 07 und 08 nicht mehr vom Vorranggebiet W-20 erfasst. Sie liegen deutlich südlich des Forstweges, der für diesen, westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Teilbereich des Vorranggebietes W-20 die südliche Grenze bildet. (vgl. auch Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3, Seite 397)*

*Die geplante Errichtung dieser vier Windenergieanlagen WEA 03, 04, 07 und 08 widerspricht damit dem Sachlichen Teilplan Windenergie, Ziel Z 3-3. Mithin liegen für die WEA 03, 04, 07 und 08 auch nach wie vor Gründe vor, die eine positive Bescheidung versagen."*

Der Widerspruch war dahingehend für die WEA 03, WEA 04, WEA 07 und WEA 08 zurückzuweisen. (Ziffer 3 des Tenors)

### Raumordnerische Belange III

Auf den raumordnerischen Belang hinsichtlich der WEA 09, für deren Errichtung Rodungen zur Schaffung der Hilfsflächen, welche sich außerhalb des Vorranggebietes befänden, erforderlich sein sollten, wird unter *Bauplanungsrechtliche Belange I* dieses Bescheides eingegangen.

### Bauplanungsrechtliche Belange I

Der Landschaftsplan für den Teilraum Täler des Landkreises Saale-Holzland-Kreis (1997)

Die Widerspruchsführerin führte in der Widerspruchsbegründung weiterhin an, der im Ablehnungsbescheid aufgeführte Landschaftsplan von 1997 und seine Festsetzungen seien pauschal und unkonkret. Überdies mangelt es darin an der Ausweisung von Flächen für Windkraft und damit einer Anpassung an den politischen Willen des Ausbaus der erneuerbaren Energien (Windkraft). Weiterhin sei der Plan nachrangig gegenüber privilegierten Vorhaben anzusehen, Kompensations-/Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind nach Auffassung der Widerspruchsführerin für das beantragte Vorhaben möglich. Daher könne der Landschaftsplan dem konkreten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Argumentation der Widerspruchsführerin kann dahingehend gefolgt werden, dass der Landschaftsplan vom Juni 1997 ein Gebiet betrifft, welches mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes Windenergie des Regionalplans Ostthüringen am 21.12.2020 überplant wurde. Die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie W-20 Eineborn/St. Gangloff wurde als allgemeines Ziel der Raumordnung definiert und gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Auch im Hinblick des § 10 Abs. 4 BNatSchG, nach welchem Landschaftsrahmenpläne und Landschaftsprogramme [...] mindestens alle 10 Jahre fortzuschreiben sind bzw. mindestens alle zehn Jahre zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung sonstiger Landschaftsprogramme erforderlich ist, bedarf der Schlussfolgerung, dass ein Landschaftsplan vom Juni 1997, der seither keine Fortschreibung erfuhr, mithin durch den Raumordnungsplan überschrieben wurde.

Daher wird der Widerspruchsführerin zunächst dahingehend abgeholfen, dass der Landschaftsplan dem Vorhaben aufgrund seiner Inhalte und Ziele innerhalb des Vorranggebietes nicht entgegengehalten werden kann.

Für Bereiche außerhalb des Vorranggebietes galten vor Rechtskraft des Regionalplans Ostthüringen (2012) die Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplans für den *Teilraum Täler des Landkreises Saale-Holzland-Kreis* vom Juni 1997.

Aufgrund der zuvor getroffenen Ausführungen bleibt jedoch festzustellen, dass die Ziele des Landschaftsplanes von 1997 für das betroffene Gebiet durch die Ziele des Regionalplans Ostthüringen (2012) überschrieben wurden. Mithin gelten somit für das Gebiet außerhalb des Windvorranggebietes W-20 weder die Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplans von 1997, noch die Zielfestsetzungen des Teilplans Windenergie (in Kraft 21.12.2020) des Regionalplans Ostthüringen. Es gelten die Ziele und Festsetzungen des Regionalplans Ostthüringen (2012).

### Bauplanungsrechtliche Belange II

Hilfs-/Bedarfsflächen der WEA 09 außerhalb des Vorranggebietes W-20

Der ThüringenForst versagte hinsichtlich der WEA 09 aufgrund der zu rodenden Waldflächen, welche als Hilfsflächen für die Errichtung der WEA 09 benötigt würden, mit seiner Stellungnahme vom 23.08.2019 im Verfahren seine Zustimmung. Begründet wurde dies in der Hauptsache mit den entgegenstehenden Zielen des Landschaftsplanes von 1997. Den für die WEA 09 zu rodenden

den Flächen kommt keine herausragende Waldfunktion zu. Zudem stützte sich die Stellungnahme auf Kartenmaterial, welches den Standort der WEA 09 zwar innerhalb des Vorranggebietes W-20 verortete, jedoch die zu rodenden Hilfsflächen auf Flächen außerhalb des Vorranggebietes auswies.

Die Stellungnahme des ThüringenForst wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis berücksichtigt und die entgegenstehenden Ziele des Landschaftsplans 1997 als (ein weiterer) Ablehnungsgrund im Ablehnungsbescheid formuliert.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch ist festzustellen, dass die Stellungnahme des ThüringenForst fehlerhaft und in der Folge der Ablehnungsbescheid des Landratsamtes fehlerhaft hinsichtlich der Feststellung zur WEA 09 war. Damit war der Ablehnungsbescheid für die Feststellung hinsichtlich der positiven Gesamtschau auf WEA 09 in der Folge rechtswidrig, da die Rechtsfolge (Versagung des Begehrs auf Erteilung des positiven Vorbescheids) für die WEA 09 eine Rechtsverletzung der Widerspruchsführerin zur Folge hatte.

Der ThüringenForst wurde im Widerspruchsverfahren erneut um Stellungnahme gebeten. Das Schreiben des ThüringenForst vom 28.07.2023 bestätigte die Stellungnahme vom 23.08.2019 (und 14.08.2023), da sich die Hilfsflächen für WEA 09 nur teilweise innerhalb des Vorranggebietes befinden. Bis zu 110 m reichen die Hilfsflächen nach deren Erkenntnis über die Grenze des Windvorranggebietes hinaus. Die Widerspruchsbehörde stellte unter Berücksichtigung des von der Widerspruchsführerin am 09.08.2023 bereitgestellten Kartenmaterials fest, dass die Hilfsflächen ca. 123,71 m über die Grenze des Vorranggebietes hinausragen.

Die Überschreitung von 110 m oder 123,71 m steht zwar den Zielen des Landschaftsplanes 1997 entgegen, jedoch nicht dem Vorhaben der Errichtung der WEA 09.

Die Anwendbarkeit des Landschaftsplanes von 1997 hierzu entsprechend oben Seite 10.

Der Raumordnungsplan Ostthüringen 2012 entfaltet hinsichtlich seiner Flächenfestsetzungen und -ziele für die Flächen außerhalb der Windenergieflächen nach wie vor Rechtskraft. So ist das Gebiet der Hilfsfläche für WEA 09 gemäß der Karte Ostteil mit FS-61 beschriftet und auf Seite 74 und 76 des Textteils des Regionalplan Ostthüringen als *Vorranggebiet Freiraumsicherung mit FS-61 Frauenprießnitzer Holz, Hirschgrund* dem Ziel 4-1 zugeordnet.

Zwar sind in *Vorranggebieten Freiraumsicherung* für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes Flächen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, jedoch nur, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (Seite 75)

Auf Seite 78-79 wurden die Gründe für die Zielfestsetzung für FS-61 in der Tabelle dargelegt. Neben der Bedeutung für die Gewässersysteme wurden für dieses Gebiet folgende Kriterien im Regionalplan Ostthüringen 2012 festgestellt:

- klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern,
- regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln,
- Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln,
- vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln.

Das Ziel 4-1 wurde im Aufstellungsprozess für den Gesamten Regionalplan Ostthüringen 2012 mit dem Ziel 3-6 (Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) betrachtet und die Bedeutung der jeweiligen Ziele gegeneinander abgewogen. Im Regionalplan Ostthüringen von 2012 überwog das öffentliche Interesse an der Ausweisung von Windvorranggebieten den Zielen der Freiraumsicherung. Damit wurde bereits 2012 der Ausweisung von Windvorranggebieten eine vorrangige Funktion zugesprochen.

Der Sachliche Teilplan Windenergie 2020 des Regionalplan Ostthüringen ändert an diesem Grundsatz nichts, denn das Windvorranggebiet W-20 wurde zwar im Flächenanteil verkleinert, allerdings blieb das Gebiet 2020 nach wie vor ein ausgewiesenes Windvorranggebiet und dient der Verwirklichung des Ziels 3-3. Da Schaffung der Hilfsflächen selbst keine raumbedeutsamen Vorhaben im Sinne des Raumordnungsgesetzes darstellen, steht deren Schaffung durch Rodung nicht den Zielen des Regionalplans Ostthüringen (FS-61 Ziel 4-1) sowohl in der Fassung von 2012 als auch mit der Ergänzung 2020 (Ziel 3-3) entgegen.

Die Überschreitung der Grenze des Windvorranggebietes mit 123,71 m sowie die Rodung der Waldflächen außerhalb des Windvorranggebietes stehen gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 24.03.2020 nicht im Widerspruch zu naturschutzrechtlichen Belangen, welche durch den Landschaftsplan von 1997 ebenso Berücksichtigung und Bedeutung gewinnen sollten.

Die Verfahrensakte des Vorbescheidverfahrens enthält die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Diese sieht darin für die Genehmigungsfähigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht die Notwendigkeit der Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans für das Gesamtvorhaben vor, welcher üblicherweise bei Windenergievorhaben Kompensations- / Ersatzmaßnahmen vorsieht, beschreibt und damit Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Diese Formulierung / Forderung ist nachvollziehbar und entspricht dem üblichen behördlichen Vorgehen. Es darf nicht verkannt werden, dass bei der Durchführung eines Verfahrens über einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG etliche Detailfragen, welche in einem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG final geprüft und festgelegt werden müssen, noch nicht in dieser Detailtiefe geprüft werden müssen. Es genügt vielmehr, dass dem beantragten Vorhaben keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Gemäß Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde befindet sich WEA 09 inklusive der benötigten Hilfsflächen innerhalb des Vorranggebietes. Ob dieses Ergebnis aufgrund Kartenmaterial im Maßstab 1 : 10.000 zustande kam oder aufgrund einer bereits erfolgten Betrachtung/Abwägung der Ziele 3-3 und 4-1 gegeneinander kann dahinstehen bleiben.

Gemäß aktueller Rechtslage ist festzustellen, dass der öffentliche Belang des Erhaltes und Schutzes von Waldflächen gegen den öffentlichen Belang aus § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) in einem Verfahren nach § 9 BImSchG (Antrag auf Vorbescheid) abgewogen werden muss. Dabei ist von maßgeblicher Bedeutung, dass nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Durch die Änderung des § 2 EEG 2023 ist gesetzgeberisch festgelegt worden, dass die zu errichtenden Anlagen zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Quellen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und somit als vorrangiger Belang bei der Schutzgüterabwägung zu berücksichtigen sind. Die in § 2 EEG 2023 enthaltene Wertentscheidung bedeutet keinen pauschalen Vorrang erneuerbarer Energien, doch kommt eine Versagung allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht. Bezogen auf die Widerspruchsthematik ist festzustellen, dass ein Ausnahmefall für die WEA 09 hinsichtlich der zu rodenden Hilfsflächen, welche ca. 123,71 m über die Grenzen des Windvorranggebietes hinausragen, nicht vorliegt.

Der Ablehnungsbescheid war somit hinsichtlich der ablehnenden Entscheidung über die WEA 09 aufzuheben; dem Widerspruch gegen die Versagung des Vorbescheids hinsichtlich der WEA 09 abzuwehren.

### Bauplanungsrechtliche Belange III

#### Die Veränderungssperre des Planungszweckverbandes

Ebenso wurde der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid damit begründet, dass die Veränderungssperren der Gemeinde St. Gangloff und die des Planungszweckverbandes an erheblichen formellen und materiellen Fehlern leiden würden und deshalb schon unwirksam seien. Überdies sei die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde St. Gangloff abgelaufen.

Die Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde St. Gangloff war zum Zeitpunkt des Erlasses des Ablehnungsbescheides zeitlich ausgelaufen und wurde gemäß Übergabeschreiben des Landratsamt Saale-Holzland-Kreis über Abgabe des Widerspruchs an das TLUBN von der Gemeinde St. Gangloff zwischenzeitlich aufgehoben - damit wurde auch das eingeleitete Normenkontrollverfahren beim ThürOVG gegen diese Satzung eingestellt.

Die Gemeinde St. Gangloff hatte Ihre Planungshoheit auf den Planungszweckverband Kreuzstraße/KIM übertragen. Dessen Satzung über eine Veränderungssperre trat an die Stelle der Veränderungssperre von St. Gangloff.

Die Rechtswidrigkeit der Satzung über die Veränderungssperre des Planungszweckverbandes wurde im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens abschließend festgestellt. Die rechtliche Würdigung der im Widerspruch vorgebrachten Gründe kann daher entfallen.

Es ist festzustellen, die hemmende Wirkung einer rechtskräftigen Veränderungssperre bestand zum Zeitpunkt des Erlasses des Ablehnungsbescheides für alle 9 WEA. Das verwaltungsrechtliche Handeln des Landratsamts Saale-Holzland-Kreis war zum damaligen Zeitpunkt rechtmäßig. Dennoch ist die hemmende Wirkung einer rechtskräftigen Veränderungssperre des Planungszweckverbandes zwischenzeitlich durch Entscheidung des ThürOVG entfallen zu Gunsten der Fortführung des Vorbescheidverfahrens. Für die Widerspruchsführerin ist somit eine inzwischen begünstigendere Rechtsposition kraft der ThürOVG - Entscheidung eingetreten. Damit war der Ablehnungsbescheid teilweise aufzuheben.

#### Feststellung zum § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG

Das Verbot der dauerhaften Nutzungsänderung aufgrund § 10 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG, in seiner Fassung vom 06.08.1993, zuletzt geändert mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes vom 21.12.2020, trat am 31.12.2020 in Kraft. (GVBl. Nr. 33 S. 665) Dieser Satz 2 wurde zwischenzeitlich durch Urteil vom 27.09.2022 des Bundesverfassungsgerichts im Normenkontrollverfahren für nichtig erklärt. Dieses Geschehnis ist für das Widerspruchsverfahren ohne Belang.

Die ersten Unterlagen des Antrags auf Erteilung eines Vorbescheides gingen am 15.03.2017 bei der Genehmigungsbehörde ein. Der mit Widerspruch angegriffene Ablehnungsbescheid erging am 27.04.2020 und damit noch vor Inkrafttreten des geänderten § 10 des ThürWaldG.

Im Ablehnungsbescheid fand das geänderte ThürWaldG in rechtmäßiger Anwendung der damals gültigen Gesetzeslage keine Beachtung.

### Ergebnis

Aufgrund der zuvor getroffenen Ausführungen ist festzustellen, hinsichtlich des Antrages auf Erteilung eines Vorbescheids zur Errichtung und dem Betrieb der WEA 01, WEA 02, WEA 05, WEA 06 und WEA 09 wird das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Genehmigungsbehörde zurückgegeben. (vergleiche Ziffer 2 des Tenors)

Hinsichtlich des Antrages auf Erteilung eines Vorbescheids zur Errichtung und dem Betrieb der WEA 03, WEA 04, WEA 07 und WEA 08 wird der Widerspruch zurückgewiesen. (Ziffer 3 des Tenors) Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen. (Ziffer 4 des Tenors)

### Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer 5 und 6 des Tenors)

Die Kostenentscheidung für diesen Widerspruchsbescheid beruht auf den §§ 73 Abs. 3 S. 3 VwGO, 80 Abs. 1 S. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), sowie den §§ 1, 4 Abs. 3 S. 1 und 3 und den §§ 5, 6, 9 und 21 Abs. 4 ThürVwKostG.

Ist der Widerspruch zum Teil erfolgreich, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Da die Widerspruchsführerin in einzelnen Punkten ihres Widerspruches obsiegte, in anderen Punkten jedoch unterlegen ist, erscheint es verhältnismäßig, ihr und dem Landkreis Saale-Holzland-Kreis die Kosten des Widerspruchsverfahrens jeweils anteilig aufzuerlegen.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ThürVwKostG besteht für die Entscheidung, wenn ein Widerspruch erfolglos geblieben ist, ein Gebührenrahmen zwischen 30,- Euro und der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Gebühr, hier in Höhe von 8.764,98,- Euro.

Gemäß § 21 Abs. 4 S. 1 ThürVwKostG sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Ein Zeitaufwand von insgesamt 192 Einheiten (je 15 Min) war für die Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens erforderlich. Somit ist eine Gebühr in Anwendung der Vorgaben der Ziffer 1.4.1.2 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Höhe von 3.456,00 Euro angemessen. Da die Widerspruchsführerin die Kosten dieses Widerspruchsverfahrens jedoch nur anteilig trägt, so war der Prüfaufwand auf die 9 WEA, dezidiert nach geringem, normalem und hohem Prüfaufwand, dies tabellarisch dargestellt und im Anschluss zu summieren. Darauffolgend wurde die Kostenlast gemäß dem Obsiegen oder Unterliegen hinsichtlich des Widerspruchsbegehrens für die einzelnen WEA betrachtet. Es ergab sich, dass der Widerspruch mit den gerundeten Werten von 22 % unterlag und zu 78 % obsiegte.

Der Widerspruchsführerin ist aufgrund der zurückgewiesenen WEA 03, WEA 04, WEA 07 und WEA 08 eine Gebühr in Höhe von 760,32 Euro (22 %) zuzurechnen und festzusetzen.

Auf den Landkreis Saale-Holzland-Kreis entfällt ein Gebührenanteil in Höhe von 2.695,68 EUR. Der Landkreis Saale-Holzland-Kreis ist gemäß § 3 Abs. 1 ThürAllgVwKostG von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit. (Ziffer 6 des Tenors) Auslagen sind nicht angefallen. Die Zahlungsfrist ist angemessen.

### Hinzuziehung Bevollmächtigter (Ziffer 7 des Tenors)

Die Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwaltlichen Vertretung sind gemäß § 80 Abs. 2 ThürVwVfG im Vorverfahren erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Die Kosten für die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren sind jedoch nicht generell erstattungsfähig, sondern nur dann, wenn sie die Behörde für notwendig erklärt. (§ 80 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG)

Im vorliegenden Fall war die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für den Rechtsbehelf notwendig.

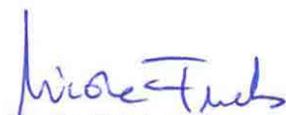
Von einer Notwendigkeit ist dann auszugehen, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei als erforderlich und nicht willkürlich erscheint. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts/in oder sonstigen Bevollmächtigten bedienen hätte. Notwendig ist die Hinzuziehung nur dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen. (vgl. BVerwG)

Aufgrund der Vielschichtigkeit der zu prüfenden rechtlichen und fachlichen Aspekte und in Anbetracht der aktuellen, rasanten Fortentwicklung des Windenergierechts war die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung komplex und rechtlich anspruchsvoll. Eine derartige Einschätzung kann nicht ohne tiefgreifendes rechtliches Verständnis sowie Kenntnis einschlägiger Literatur und Rechtsprechung von einer normalverständigen Person vorgenommen werden. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei der Widerspruchsführerin um ein Unternehmen handelt, das mehrjährige Erfahrungen mit der Planung und Durchführung von Genehmigungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen hat.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid A 09-04/17 des Landratsamts Saale-Holzland-Kreis vom 27.04.2020 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats beim Thüringer Oberverwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Im Auftrag



Nicole Fuchs  
Sachbearbeiterin



**Verteiler für WSB Reg.-Nr. 002/21:**

Original:                   Gegen Empfangsbestätigung  
  
                                  An die Widerspruchsführerin über Bevollmächtigten  
  
                                  Tettau Partnerschaft  
                                  Lietzenburger Straße 51  
                                  10789 Berlin

Kopie an:                   Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
                                  Untere Immissionsschutzbehörde  
  
                                  Unter Beifügung des gesamten Verwaltungsvorgangs

je eine Kopie per E-Mail an:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis - Untere Immissionsschutzbehörde
Referat 35 TLUBN
Referat 53 TLUBN
Referat 340, TLVwA
Regionalplanung Ostthüringen
ThüringenForst

